

# Erläuterungen zu den Richtlinien des NÖ Heizkostenzuschusses 2024/2025 Stand 1. Jänner 2025

## 1. Einkommensgrenzen:

Bruttoeinkommensgrenze ist der geltende Richtsatz für die Ausgleichszulage (§ 293 ASVG).

**Tabelle 1:** zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze (Brutto) für 2025:

Alleinstehend	€ 1.273,99
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.470,56
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.667,13
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 1.863,70
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.009,85
Paar, 1 Kind	€ 2.206,42
Paar, 2 Kinder	€ 2.402,99
Paar, 3 Kinder *	€ 2.599,56
jede weitere erwachsene Person	€ 735,86

\* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 196,57 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

**Tabelle 2:** zur Prüfung der Einkommenshöchstgrenze bei Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld etc. (Brutto) für 2025:

Alleinstehend	€ 1.486,32
Alleinerziehend, 1 Kind	€ 1.715,66
Alleinerziehend, 2 Kinder	€ 1.945,00
Alleinerziehend, 3 Kinder *	€ 2.174,34
Ehepaar, Lebensgefährte	€ 2.344,83
Paar, 1 Kind	€ 2.574,17
Paar, 2 Kinder	€ 2.803,51
Paar, 3 Kinder *	€ 3.032,85
jede weitere erwachsene Person	€ 858,51

\* Für jedes weitere Kind ist ein Betrag von € 229,34 hinzuzurechnen, solange für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei der Kontrolle des Einkommens sind die Beträge bei allen Pensions-

Als **anrechenbares Einkommen** gelten **alle Einkünfte** (auch **Alimente, Witwen- und Waisenpensionen**)

- des mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners (Lebensgefährten) und der Kinder
- aller sonstigen mit der antragstellenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, wenn ein wirtschaftlich gemeinsam geführter Haushalt vorliegt.  
Beispiel: Erwachsener, erwerbstätiger Sohn lebt mit seiner Mutter, die Mindestpensionistin ist, im gemeinsamen Haushalt.

#### **Anrechenfreie Einkünfte:**

Alle in Punkt 5. der Richtlinie aufgezählten Einkünfte sind vom monatlichen Bruttoeinkommen abzuziehen.

Ebenso sind von der antragstellenden Person monatlich zu zahlende Alimente von deren Bruttoeinkommen abzuziehen (im Gegenzug muss eine antragstellende Person, die Alimente erhält, diese zu ihrem Haushaltseinkommen als Einkünfte hinzurechnen)

**Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich**, auch wenn mehrere Anknüpfungspunkte, wie z.B. Arbeitslosengeldbezug vorliegen.

#### **3. Härtefälle** (gemäß Punkt 9. der Richtlinien)

In berücksichtigungswürdigen Härtefällen kann der Antrag **von der Gemeinde** ausnahmsweise **positiv entschieden** werden, wenn die Einkommensgrenze um nicht mehr als € 50,00 pro Haushalt lebender Person überschritten wird.

#### **4. Information bei negativer Entscheidung**

Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Antrag negativ entschieden wurde, sind von der Gemeinde über diese Entscheidung zu informieren

#### **5. Anspruchsberechtigte Personen:**

- Österreichische Staatsbürger
- Bürger des EWR und der Schweiz
- Aufenthaltstitel Daueraufenthalt EU
- Aufenthaltstitel Familienangehörige, wenn seit 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig
- Asylberechtigte

#### **6. Keinen Förderanspruch haben folgende Personen:**

- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte
- Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot Karte Plus
- Aufenthaltstitel Niederlassungsbewilligung
- Aufenthaltstitel Ausweis für Vertriebene
- Aufenthaltstitel subsidiär schutzberechtigt gemäß § 8 Asylgesetz
- Asylwerber